

## **Beschlussvorlage**

Gewährung eines Zuschusses an den Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V.

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.11.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	26.11.2018	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

Die Gewährung eines Zuschuss an den Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V. in Höhe der Zinsdifferenz zwischen den Zinsen für ein Kommunaldarlehen und den Zinsen für ein dinglich gesichertes Darlehen wird zugestimmt,

- maximal jedoch 20.000 € p.a., und
- nur so lange, wie der Verein beim Betrieb des Betreuten Wohnens im Dr. Schmeisser-Stift Verluste macht.

Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn die vom Gemeinderat gewünschte Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform bis zum 31.12.2019 erfolgt ist.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Vom Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V. war die Übernahme einer Bürgschaft der Stadt für ein Darlehen in Höhe von 2 Mio. € beantragt worden. Vom Gemeinderat wurde dieser Antrag in der Sitzung am 25.10.2018 mehrheitlich abgelehnt.

Der Verein hätte durch eine Bürgschaftsübernahme der Stadt die Möglichkeit gehabt, ein Darlehen zu Kommunalkonditionen zu bekommen. Dies ist i.d.R. ein günstigerer Zinssatz als bei einem dinglich abgesicherten Darlehen. Da der Verein die Konditionen für ein solches dinglich gesichertes Darlehen zwar angefragt, aber noch nicht erhalten hat, kann die Differenz allenfalls anhand von Erfahrungswerten angenommen werden.

In der Sitzung war von der CDU-Fraktion ein Antrag gestellt worden, einen Zuschuss an den Verein in Höhe der Zinsdifferenz zwischen den Zinsen für ein Kommunaldarlehen und denen für ein dinglich gesichertes Darlehen zu geben. Der Antrag war zurückgezogen worden, stattdessen soll in der November-Sitzungsrunde über eine mögliche Zuschussgewährung an den Verein beraten werden.

Auch seitens der Verwaltung war eine Zuschussgewährung als mögliche Alternative zu einer Bürgschaftsübernahme geprüft worden. Hierbei sind die Rechtsgebote „Europäisches

Beihilferecht“ und „Wettbewerbsrecht“ tangiert, weswegen eine Beratung von dritter Seite erforderlich war.

Im Ergebnis kann man festhalten, dass für die Gewährung eines Zuschusses die gleichen Prüfungsvoraussetzungen wie für die Bürgschaftsübernahme gelten.

Ein Problem nach dem europ. Beihilferecht kann nahezu ausgeschlossen werden.

Differenzierter ist das Wettbewerbsrecht zu betrachten. Im Wettbewerbsrecht kommt es darauf an, ob bei der Zuschussgewährung eine sog. unlautere geschäftliche Handlung vorliegen würde. Zunächst ist davon auszugehen, dass keine geschäftliche Handlung vorliegt. Anders wäre dies, wenn z.B. die Stadt Eberbach Gebäude unterhalb des normalen Mietzinses vermieten würde. Wenn man davon ausgeht, dass es sich bei der Zuschussgewährung um eine geschäftliche Handlung handeln würde, wäre im nächsten Schritt ein Verstoß gegen das sog. Neutralitätsgebot zu prüfen. Da der Verein eine Aufgabe der Stadt im weiteren Sinne erbringt, in der Stadt nach wie vor ein hoher Bedarf an Plätzen im betreuten Wohnen besteht, der mit der Sanierung des Schmeisser-Stiftes zumindest teilweise gedeckt werden würde und somit die Daseinsvorsorge verbessert würde, weiter die Stadt Mitglied des Vereins Stiftung Altersheim Eberbach e.V. ist und im Rahmen dieser Mitgliedschaft eine Einflussmöglichkeit hat, gäbe es hier einen Rechtfertigungsgrund für die Zuschussgewährung.

Sollte der Gemeinderat für die Zuschussgewährung votieren, wären die Modalitäten einer Zuschussgewährung noch zu vereinbaren. Wie der Diskussion im Gemeinderat am 25.10.2018 entnommen werden konnte, könnte eine mögliche Zuschussgewährung mit Bedingungen zu verknüpft werden.

Der Beschluss könnte lauten: „Die Gewährung eines Zuschuss an den Verein Stiftung Altersheim Eberbach e.V. in Höhe der Zinsdifferenz zwischen den Zinsen für ein Kommunaldarlehen und denen für ein dinglich gesichertes Darlehen wird zugestimmt,

- maximal jedoch 20.000 € p.a., und
- nur so lange, wie der Verein beim Betrieb des Betreuten Wohnens im Dr. Schmeisser-Stift Verluste macht.

Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn die vom Gemeinderat gewünschte Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform bis zum 31.12.2019 erfolgt ist.“

Rolf Schieck  
Erster ehrenamtlicher  
Bürgermeister-Stellvertreter